

Redaktion:

Rechtsanwalt
Dr. Christopher Kienle,
Frankfurt a. M.

Rechtsanwalt
Dr. Andreas Lange,
Frankfurt a. M.

Prof. Dr. Tobias Lettl,
Potsdam

Rechtsanwalt
Dr. Helmut Merkel,
Frankfurt a. M.

Arne Wittig,
Essen

Redaktionsbeirat:

Rechtsanwalt
Thorsten Höche,
Berlin

Prof. Dr. Dr. Dr. h.c. mult.
Klaus J. Hopt,
Hamburg

Richter am BGH
Dr. Hans-Ulrich Joeres,
Karlsruhe

Richterin am BGH
Ilse Lohmann,
Karlsruhe

Prof. Dr. Peter O. Mülbert,
Mainz

Rechtsanwalt
Reinhard Nützel,
Frankfurt a. M.

AUS DEM INHALT:

Sonderbeilage

Ulrich Wiechers, Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof a.D., Billigheim-Ingenheim, und
Dr. Torsten Henning, Richter am Landgericht, Heidelberg
Die neuere Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes zu
Aufklärungs- und Beratungspflichten der Banken bei der
Anlageberatung

Seite 2217

Univ.-Prof. Dr. Peter O. Mülbert und wiss. Mitarbeiterin
Dr. Annemarie Grimm, Mainz
Der Kontokorrentkredit als Gelddarlehensvertrag
– rechtsdogmatische Vereinfachungen und praktische
Konsequenzen –

Seite 2226

Wiss. Mitarbeiter Alexander Sajnovits, Mainz, und
Verena Weick-Ludewig, Frankfurt a. M.
Europäische Leerverkaufsregulierung in der praktischen
Anwendung: Anforderungen an die Deckung von Leerver-
käufen von Aktien nach Artikel 12 und 13 der Verordnung
(EU) Nr. 236/2012 (EU-LVVO)

Seite 2233

BGH, 29.9.2015
Zum Aufwendungsersatzanspruch von Treugeberkom-
manditisten, die ohne Verpflichtung im Innenverhältnis im
Rahmen eines Sanierungskonzepts Verbindlichkeiten der
Gesellschaft getilgt haben, gegen die Gesellschaft sowie
gegen Mit-Treugeber, die sich nicht durch Tilgungszah-
lungen an der Sanierung beteiligt haben

Seite 2238

BGH, 22.10.2015
Zu den Anforderungen an die in einem Prospekt eines
Filmfonds enthaltene Aufklärung über die Risiken der
steuerlichen Anerkennungsfähigkeit des Anlagemodells
und über die Erzielung von Lizenzgebühren

Inhaltsverzeichnis

Sonderbeilage

Ulrich Wiechers, Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof a.D., Billigheim-Ingenheim, und
Dr. Torsten Henning, Richter am Landgericht, Heidelberg

Die neuere Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes zu Aufklärungs- und Beratungspflichten der Banken
bei der Anlageberatung

Beiträge

Univ.-Prof. Dr. Peter O. Mülbert und wiss. Mitarbeiterin Dr. Annemarie Grimm, Mainz

Der Kontokorrentkredit als Gelddarlehensvertrag

– rechtsdogmatische Vereinfachungen und praktische Konsequenzen –

2217

Wiss. Mitarbeiter Alexander Sajnovits, Mainz, und Verena Weick-Ludewig, Frankfurt a. M.

Europäische Leerverkaufsregulierung in der praktischen Anwendung: Anforderungen an die Deckung von
Leerverkäufen von Aktien nach Artikel 12 und 13 der Verordnung (EU) Nr. 236/2012 (EU-LVVO)

2226

Rechtsprechung

Bankrecht und Kapitalmarktrecht

Bundesgerichtshof	29.9.2015	Zum Aufwendungsersatzanspruch von Treugeberkom- manditisten, die ohne Verpflichtung im Innenverhältnis im Rahmen eines Sanierungskonzepts Verbindlichkeiten der Gesellschaft getilgt haben, gegen die Gesellschaft sowie gegen Mit-Treugeber, die sich nicht durch Tilgungszahlun- gen an der Sanierung beteiligt haben	2233
Bundesgerichtshof	22.10.2015	Zu den Anforderungen an die in einem Prospekt eines Filmfonds enthaltene Aufklärung über die Risiken der steu- erlichen Anerkennungsfähigkeit des Anlagemodells und über die Erzielung von Lizenzgebühren	2238
Bundesgerichtshof	21.10.2015	Zur Erfüllung des Anspruchs des Versicherungsnehmers aus der Rechtsschutzversicherung auf Kostenbefreiung durch Zusage von Kostenschutz für einen etwaigen Gebüh- renprozess zwischen dem Versicherungsnehmer und sei- nem Prozessbevollmächtigten; zur Befugnis des Deckungs- schutz gewährenden Versicherers, eine Gebührenforde- rung des Anwalts mit der Begründung abzuwehren, es han- dele sich um unnötige Kosten	2241
Bundesgerichtshof	22.10.2015	Bereicherungsanspruch des Sicherungszessionars gegen die Masse, wenn dessen Forderung nach nochmaliger, an sich unwirksamer Abtretung gemäß §§ 408, 407 BGB erlo- schen ist und dessen Anspruch aus § 816 Abs. 2 BGB gegen den Zahlungsempfänger infolge einer erfolgreichen Insol- venzanfechtung nicht mehr durchsetzbar ist	2246

Insolvenzrecht und Zwangsvollstreckung

Bundesgerichtshof	10.9.2015	Zur Frage, unter welchen Voraussetzungen die Wirkungen eines Insolvenzverfahrens nach englischem Recht im Inland wegen Verstoßes gegen die öffentliche Ordnung nicht anzuerkennen sind	2248
Bundesgerichtshof	22.10.2015	Zur Anfechtbarkeit der unentgeltlichen Zuwendung des Bezugsrechts aus einer Risikolebensversicherung	2251
Bundesgerichtshof	29.10.2015	Zur Hemmung der Verjährung durch eine auf Gläubigeranfechtung gestützte Zahlungsklage, wenn nach dem Sachvortrag alternativ ein auf Zahlung gerichteter Bereicherungsanspruch gegeben war	2253

Bücherschau

Hans-Peter Burghof/Bernd Rudolph/Klaus Schäfer/Philipp J. Schönbacher/Daniel Sommer (Hrsg.)	Kreditderivate, 3. Aufl. Rezensent: Rechtsanwalt Dr. Rudolf Lemke, Frankfurt a. M.	2256
---	---	------



9. Finanzplatztag der WM Gruppe

Themen u.a.:

Banken – Standort – Investoren/Emittenten/Services

2./3. März 2016 – IHK Frankfurt am Main Informationen: Tel. +49 69 2732 567; www.wm-seminare.de

Die mit **◆** gekennzeichneten Entscheidungen des BGH sind zum Abdruck in der amtlichen Sammlung vorgesehen.

Nicht amtliche Leitsätze zu Entscheidungen des BGH sind kursiv gesetzt. Leitsätze zu Entscheidungen der Instanzgerichte sind überwiegend durch den Einsender oder die Redaktion verfasst.

Die mit einem ***** gekennzeichneten Entscheidungen sind zur Veröffentlichung und Besprechung in der Entscheidungssammlung zum Wirtschafts- und Bankrecht (WuB) vorgesehen.

Nur soweit der Redaktion bis zur Drucklegung die Rechtskraft einer instanzgerichtlichen Entscheidung mitgeteilt worden ist, wird dies im Anschluss an das Aktenzeichen vermerkt. Ein fehlender Rechtskrafthinweis muss daher nicht bedeuten, dass die Entscheidung nicht rechtskräftig geworden ist.

Redaktion: Rechtsanwalt Dr. Christopher Kienle, Frankfurt am Main; Professor Dr. Tobias Lettl, LL.M. (EUR), Universität Potsdam; Rechtsanwalt Dr. Helmut Merkel, Frankfurt am Main; Arne Wittig, Essen; Rechtsanwalt Dr. Andreas Lange, Frankfurt am Main (presserechtlich verantwortlicher Redakteur)

Redaktionsbeirat: Rechtsanwalt Thorsten Höche, Chefsyndikus des Bundesverbandes deutscher Banken e.V., Berlin (Vorsitzender); Professor Dr. Dr. Dr. h.c. mult. Klaus J. Hopt, Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht a.D., Hamburg; Dr. Hans-Ulrich Joeres, Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Ilse Lohmann, Richterin am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Professor Dr. Peter O. Mülbert, Direktor des Instituts für Internationales Recht des Spar-, Giro- und Kreditwesens an der Johannes Gutenberg-Universität, Mainz; Rechtsanwalt Reinhard Nützel, Chefsyndikus der DZ-Bank AG, Frankfurt a. M.

Verlag: Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Keppler, Lehmann GmbH & Co. KG, Postfach 11 09 32, 60044 Frankfurt a. M.; Düsseldorf Straße 16, 60329 Frankfurt a. M.; Geschäftsführung: Ernst Padberg (Vorsitzender), Torsten Ulrich, Dr. Jens Zinke

Telefon Redaktion: Dr. Andreas Lange (0 69) 27 32-164, E-Mail: a.lange@wmrecht.de; Lektorat: Dr. Monika Diakité (0 69) 27 32-172, E-Mail: m.diakite@wmrecht.de;

Sekretariat: Sylvia Mahler (0 69) 27 32-188, E-Mail: s.mahler@wmrecht.de

Anzeigen: Ralf Becker (0 69) 27 32-553, E-Mail: r.becker@wmrecht.de; Vertrieb/Nachbestellungen: (0 69) 27 32-142; Telefax (0 69) 23 26 85

Druck: mit druck Walter Thiele GmbH & Co. KG, Carl-Friedrich-Gauß-Straße 6, 63263 Neu-Isenburg, Telefon (0 61 02) 30 77 0.

Bei Einzelbezug des Teils IV der WERTPAPIER-MITTEILUNGEN beträgt der Abonnementpreis monatlich € 92,90 (einschl. 7 % MwSt. € 6,08) + € 7,45 Versandkostenzuschlag (einschl. € -,49 MwSt.). Auslandsbezug ohne Mehrwertsteuer + € 9,10 Versandkostenzuschlag. Für Mitglieder der ARGE Bank- und Kapitalmarktrecht gibt es für die Dauer des Fachanwaltslehrgangs einen Rabatt von 50 % auf den Abonnementpreis.

Im Preis inbegriffen sind die jährlichen zwei Einbanddecken.

Bei Nichtbelieferung infolge höherer Gewalt oder infolge von Arbeitskämpfen bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Abbestellungen nur zum Quartalsende bei dreiwöchiger Kündigungsfrist.

©2015 Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN, Frankfurt am Main – ISSN 0342-6971

Urheber- und Verlagsrechte: Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Urheberschutz besteht auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie vom Einsender oder der Redaktion erarbeitet oder redigiert worden sind. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitungen in elektronischen Systemen.

Manuskripte: Die Übersendung eines Manuskripts beinhaltet die Erklärung, dass der Verfasser den Beitrag oder einen Beitrag mit gleichem Gegenstand nicht zeitnah anderweitig anbietet. Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernehmen Verlag und Redaktion keine Haftung. Mit der Annahme zur Veröffentlichung erwirbt der Verlag vom Verfasser alle Rechte, insbesondere das ausschließliche Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts und die Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank sowie das Recht zur weiteren Vervielfältigung zu gewerblichen Zwecken im Wege eines photomechanischen oder eines anderen Verfahrens.

Hinweise für Autoren unter www.wertpapiermitteilungen.de

WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Teil IV